

NEUE FREIE PRESSE

22. OKTOBER 1914

Der Ökonomist.

Die Lage der nordböhmischen Industrie.

Reichenberg, 20. Oktober.

Seit Oesterreichs Kriegserklärung an Serbien sind mehr als zwei Monate verflossen; nach den Ereignissen, die sich in den ersten Tagen und Wochen geradezu überstürzten und das wirtschaftliche Leben förmlich in Verwirrung zu bringen drohten, sind allmählich wieder geordnetere Verhältnisse eingetreten, welche einigermaßen eine Beurteilung der gegenwärtigen Lage in der Industrie zulassen. Niemand hatte so recht an die Möglichkeit eines Weltkrieges gedacht, so daß dessen plötzlicher Ausbruch die Industrie völlig unvorbereitet traf. Die Bestürzung war um so größer, als man glaubte, alles müsse zum Stillstand kommen. Heute kann man sagen, daß sich die Befürchtungen, welche man in der ersten Zeit gehegt hatte, erfreulicherweise nicht erfüllt haben. Wenn die Lage der Industrie, was übrigens begreiflich erscheint, auch keine durchwegs befriedigende ist, so ist sie doch viel besser, als man in der ersten Zeit erwartete. Die unmittelbaren Schwierigkeiten, die sich bei Beginn des Krieges einstellten, sind zum Teil behoben oder wenigstens gemildert worden. Die Unterbindung jedes Verkehrs, unter welcher naturgemäß Industrie und Handel besonders zu leiden hatten, ist zum großen Teil beseitigt, der Frachtenverkehr, der in den ersten Tagen gänzlich stockte, ist wieder aufgenommen und ermöglicht es den Fabriken, ihre Rohstoffe und Materiale, sofern nicht die erlassenen Ausfuhr- und Durchfuhrverbote dies hindern, zu beziehen und ihre Erzeugnisse wieder zu versenden. Auch die Frage der Kohlenversorgung, welche anfänglich sehr bedenklich schien, ist in befriedigender Weise gelöst. Der Postpaketverkehr ist wieder aufgenommen, wenn auch hier die noch bestehenden Beschränkungen für manche Industrie eine Erschwerung bedeuten. Die Post arbeitet fast wieder normal, der wiedereröffnete Telephonverkehr vermag etwaige Verzögerungen rasch zu beseitigen. Die lähmenden Wirkungen des Moratoriums, durch welche den Unternehmungen die Verfügung über ihre bei den Kreditinstituten eingelegten Kapitalien fast völlig entzogen wurde, sind durch die allmähliche Erweiterung der Ausnahmen abgeschwächt worden und werden durch den stufenweisen Abbau der Stundungsvorschrift weiter gemildert werden. Durch die Errichtung von Darlehensbanken und einer Kriegskreditbank wird der Geldknappheit gesteuert und für die Bedürfnisse des Kredits in entsprechender Weise vorgesorgt werden. Die Hauptschwierigkeiten, unter denen die Industrie gegenwärtig noch zu leiden hat, ergeben sich aus der Beschaffung des zur Fabrikation nötigen Rohmaterials infolge der erfolglosen Ausfuhrverbote und aus der fast gänzlichen Unterbindung des Exportverkehrs. Gelingt es, auch diese Schwierigkeiten zu beheben oder wenigstens abzuschwächen — und dafür besteht immerhin eine nicht unbegründete Aussicht — so wird die Lage der Industrie eine weitere Besserung erfahren.

Die nordböhmische Textilindustrie war schon zu Beginn des Jahres 1914 in keiner befriedigenden Lage. Da man der Ansicht war, daß das schwache Geschäft auf die Preise des Rohmaterials zurückwirken müsse, kaufte man nur mit großer Vorsicht ein und auch die Weber waren wenig geneigt, langfristige Schlüsse einzugehen. Man hoffte vom Herbst eine entscheidende Besserung des Geschäftes, da auch die Ernteberichte äußerst günstig lauteten. Auch der Kammgarnindustrie für Damenkleider schien die Wintermode 1914/15 günstig zu sein, da sie nicht nur eine strenge Richtung in einfarbigen Stoffen, sondern auch aus Kammgarn gearbeitete Artikel mit scharf abgegrenzten Bindungseffekten brachte. Für die Winterfaison waren bereits reichlichere Aufträge erteilt worden, auch das Geschäft in der Provinz belebte sich. Der Ausbruch des Krieges hatte zunächst zur Folge, daß zahlreiche Aufträge, welche zum Teil schon zum Versand bereit standen, annulliert wurden. Bald machte sich auch in der Tuch- und Wollwarenindustrie, die zum großen Teil auf den Bezug ausländischer Wollen, Kämmlinge, Garne und Abfälle angewiesen ist, ein Mangel an Rohstoffen bemerkbar. Durch die Ausfuhrverbote Deutschlands war der Bezug des Rohmaterials vorläufig unmöglich geworden. Auch hier kann festgestellt werden, daß es nach langen Unterhandlungen gelungen ist, Erleichterungen zu schaffen und daß weitere zu erwarten sind; so wurde die Einfuhr jener Rohmaterialien, welche vor dem 1. August gekauft und bezahlt wurden, aus Deutschland bewilligt.

Wenn in den meisten Unternehmungen der Textilindustrie der Betrieb nicht voll aufrechterhalten werden konnte, so ist das um so mehr erklärlich, als sich bereits große Lager angesammelt hatten und der Absatz durch die plötzlich verminderte Nachfrage ins Stocken geriet. Eine völlige Einstellung von Textilbetrieben erfolgte jedoch fast nirgends und nur in solchen Fällen, in welchen das Unternehmen mehrere Fabriken besitzt und die Erzeugung aus wirtschaftlichen Gründen zentralisiert wurde. Im allgemeinen wurde die Arbeitszeit auf drei bis vier Tage in der Woche eingeschränkt und so den Arbeitern die Erwerbsmöglichkeit gesichert; gut, zum Teil auf mehrere Monate hinaus voll beschäftigt sind jene Unternehmungen, denen Heereslieferungen übertragen wurden. Besonders die Textilfirmen des Reichenberger Bezirkes haben für Zwecke der Heeresverwaltung ansehnliche Lieferungen übernommen und konnten daher den Betrieb voll aufrecht erhalten; die Aufträge der Reichenberger Tuchfirmen umfassen allein mehrere hunderttausend Meter Militärtauch. Ungünstiger war in den ersten Wochen nach der Kriegserklärung die Lage der Warndarfer Textilindustrie, da deren Hauptabgabengebiete der Balkan, Ungarn und Galizien sind. Auch hier ist es jedoch, vorläufig wenigstens, besser als

Zeiten ein patriotisches Werk zu üben glaubte, wenn sie ihren Schwiegerjohn auf den Kampfplatz schickte. Dem Kriegsministerium stehe kein Aufsichtsrecht über die Nichtgedienten zu. In der Handlung der Angeklagten könne höchstens ein nach unserer Gesetzgebung nicht strafbarer Unfug erblickt werden.

Der Richter sprach auch die Angeklagte mangels eines strafbaren Tatbestandes frei. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär hielt sich zur Ergreifung eines Rechtsmittels Bedenkzeit offen, beantragte aber, jedenfalls den Akt der Polizei zur Amtshandlung gegen die Angeklagte nach der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1854 abzuteilen.

In einer späteren Verhandlung hatte derselbe Strafrichter über zwei Ehrenbeleidigungsklagen zu entscheiden, die der Reserveleutnant und Gastwirt Johann Lebner in Siebenbrunn und der Bürgermeister und Gemeindefeldarzt dieses Ortes Dr. Hans Wenzel gegen den Vizebürgermeister und Gastwirt von Siebenbrunn Karl Endlweber erhoben hatten. Wie in der durch Dr. Josef Kläger vertretenen Klage ausgeführt wird, hatte der Angeklagte kürzlich an das Militärplatzkommando eine Eingabe gerichtet, in welcher er den Verdacht aussprach, daß der Kläger Johann Lebner durch erschwundene Krankheitszeugnisse sich seiner Dienstpflicht entziehen wolle. In dieser Eingabe beschuldigte er den Gemeindefeldarzt Dr. Wenzel, daß sich offenbar Lebner durch dessen Hilfe von seiner Dienstpflicht befreien wolle. Wegen dieser Eingabe, die nach Ansicht der Kläger die Beschuldigung der Fahnenflucht, beziehungsweise der Mitwirkung an diesem Verbrechen bedeute, erhoben Lebner und Dr. Wenzel die erwähnte Privatklage.

In der heute durchgeführten Verhandlung gab der Angeklagte zu, daß er lediglich aus patriotischen Motiven, ohne der Ehre der beiden Kläger nahezu treten zu wollen, die inkriminierte Anzeige an das Platzkommando erstattet und in dieser Anzeige mitgeteilt habe, daß Reserveleutnant Johann Lebner bis heute noch nicht eingezogen sei. Als Vizebürgermeister habe er sich berufen gefühlt, diesen Umstand der zuständigen Militärbehörde zur Anzeige zu bringen.

Der Klagevertreter Dr. Kläger hob hervor, daß Herr Lebner derzeit im Felde stehe und sich kurz nach Ausbruch des Krieges sogar freiwillig gemeldet habe.

Der Richter verurteilte den Angeklagten wegen Ehrenbeleidigung im Sinne beider Klagen zu einer Geldstrafe von zweihundert Kronen, eventuell zu zehn Tagen Arrests. Der Richter war der Ansicht, daß der Angeklagte durch den Inhalt seiner Eingabe tatsächlich den Kläger Lebner des Verbrechens der Fahnenflucht, den Kläger Dr. Wenzel der Mitthäufung an diesem Verbrechen geziehen habe.

Wien, 21. Oktober. (Justiz und Wehrpflicht.)

In dem Prozeß gegen ein Falschmünzerverbündnis, das durchwegs aus jungen Burschen bestand, hat heute ein Senat des Ausnahmengerichtes eine sehr bemerkenswerte Verfügung getroffen. Nach gefälltem Urteil sah sich der Senat auf Antrag der Verteidigung veranlaßt, die Verurteilten im Hinblick auf ihre Wehrpflicht auf freien Fuß zu setzen und von einem vorläufigen Vollzug der Strafe abzusehen.

In dem Prozeß, in dem Oberlandesgerichtsrat Dr. Schumann den Vorsitz führte, waren fünf Personen angeklagt: Der Spänglergehilfe Alois Switil und der Tischlergehilfe Josef Padecky wegen des Verbrechens der Münzverfälschung, der Hilfsarbeiter Josef Zenisek wegen Mitschuld an demselben Verbrechen und die Tischlergehilfen Josef Chobogly und Josef Hawlicek wegen Teilnahme an der Münzverfälschung. Im Mai dieses Jahres hatte Franz Bürgermeister, gleichfalls ein Tischlergehilfe, die Anzeige erstattet, daß Padecky sich mit der Herstellung falscher Fünfstrohen- und Zwanzighellerstücke befaßte. Kurz darauf wurde Chobogly über Veranlassung einer Kanitenverschleißerin verhaftet, weil er den Versuch machte, ein Fünfstrohenstück in ihrem Laden zu wechseln. Die eingeleiteten Erhebungen der Polizei führten zur Auffindung einer Falschmünzwerkstätte in dem von Switil und Padecky bewohnten Quartier, wo sich Material an sogenannten Lagermetall vorfand, aus dem die Geldmünzen angefertigt wurden.

Zenisek, ein wegen Münzverfälschung bereits vorbestraftes Individuum, hatte die beiden in der Falschmünzerei unterwiesen, sie darüber belehrt, wie man Gipsabdrücke herstellt und das Metall in Formen gießt. Im ganzen sollen etwa 60 falsche Fünfstrohenstücke hergestellt worden sein. Außer Chobogly soll auch Hawlicek sich an der Verausgabe falscher Münzen beteiligt haben.

In der heutigen Verhandlung fungierte Dr. Ebnard Mittel als Staatsanwalt. Die Verteidigung führten Dr. v. Klein, Dr. Stadler, Dr. Birnberg, Doktor Löwensohn und Dr. Stadler. Die Täter waren im wesentlichen geständig.

Der Gerichtshof verurteilte Alois Switil und Josef Padecky zu je zehn Monaten, Josef Chobogly und Josef Hawlicek zu je sechs Monaten schwerenerkers. Josef Zenisek wurde freigesprochen.

Nach Verkündung des Urteils beantragten die Verteidiger